"Politnahe Bestellung" von Richterinnen und Richtern am Bundesverwaltungsgericht -Stellungnahme des Dachverbandes der Verwaltungsrichter

Der in den Printausgaben der Tageszeitung "Kurier" in Beiträgen vom 18. und 19. Oktober 2016 kolportierte Vorwurf, die Auswahl der neuen RichterInnen am Bundesverwaltungsgericht sei eine "politnahe Bestellung" gewesen, ist schwerwiegend. Er ist geeignet, die Wahrnehmung dieses Gerichtes als unabhängige Rechtsschutzinstanz sowie die Akzeptanz der Entscheidungen dieses Gerichtes in der Öffentlichkeit entscheidend zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund haben sich alle Interessensvertretungen der österreichischen VerwaltungsrichterInnen entschlossen, gemeinsam zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen:

Zum Vorwurf der "politnahen Bestellung" von RichterInnen

Seitdem die 11 neuen Verwaltungsgerichte im Jänner 2014 ihre Arbeit aufgenommen haben, erfolgt die Auswahl neuer RichterInnen durch die sogenannten Personalsenate. Dabei handelte es sich um Gremien, die nach dem Vorbild der Zivil- und Strafgerichte aus gewählten RichterInnen und Amtsmitgliedern bestehen, wobei nach der Verfassung die gewählten Mitglieder die Mehrheit haben müssen. Beim Bundesverwaltungsgericht besteht dieser Personalsenat aus 5 gewählten Mitgliedern und 2 Amtsmitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

Die Wahlmitglieder werden, ebenfalls nach dem Vorbild der ordentlichen Gerichte, von der Vollversammlung des jeweiligen Gerichtes, das heißt von allen RichterInnen in geheimer Wahl bestimmt. Schon nach dem Wahlrecht ist die kolportierte "proporzmäßige" Zusammensetzung des Personalsenates daher auszuschließen.

Die Besetzungsvorschläge der Personalsenate der Bundes- und Landesverwaltungsgerichte sind für die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen zwar nicht verbindlich, seit dem Jahr 2014 ist aber nur in einem Fall, und zwar von der <u>Wiener Landesregierung</u>, vom Besetzungsvorschlag des Personalsenates abgewichen worden. Diese Vorgangsweise der Wiener Landesregierung wurde vom Ministerkomitee des Europarates als Eingriff in das richterliche Selbstergänzungsrecht gerügt.

Die in den Beiträgen dazu getroffene Aussage, die vom Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes vorgeschlagenen neuen RichterInnen seien vom Ministerrat bloß "abgenickt" worden, ist in diesem Zusammenhang grob irreführend, weil die Bundesregierung korrekterweise eben nicht in das richterliche Selbstergänzungsrecht eingegriffen hat. Zudem erweist sich die Berichterstattung in diesem Zusammenhang als einseitig, weil sie sich auf die berufliche Herkunft einiger weniger der 40 neuen RichterInnen beschränkt und weder auf die vom Bundesverwaltungsgericht zu bewältigenden Aufgaben, noch auf die fachliche Qualifikation der Genannten eingeht. Im Gegenteil: Deren Eignung wird durch die Berichterstattung in unsachlicher Weise in Frage gestellt.

Die Auswahl geeigneter KandidatInnen für das Richteramt ist in vielen Mitgliedsstaaten der EU immer wieder Teil politischer Auseinandersetzungen gewesen. Daher haben bereits die meisten europäischen Länder diese Auswahlverfahren unabhängigen Richterakademien übertragen, um so dem Vorwurf politischer Einflussnahmen von vornherein wirksam entgegentreten zu können. In Kenntnis dieser Entwicklungen auf europäischer Ebene haben alle richterlichen Standesvertretungen bereits im Oktober 2011 in einem 10-Punkte-Programm von der Bundesregierung u.a. die Einrichtung einer Richterakademie in Österreich gefordert.

Zum Vorwurf der "Politnähe" der Gerichtspräsidenten

Die Verfassungsgesetznovelle aus dem Jahr 2012, mit der die neuen Verwaltungsgerichte geschaffen und die von allen fünf (!) im Parlament vertretenen Parteien beschlossen wurde, sieht vor, dass in Österreich die Ernennung der PräsidentInnen der Verwaltungsgerichte eine ausschließlich politische Entscheidung ist. Es ist weder erforderlich, dass die KandidatInnen zuvor RichterInnen waren, noch ist eine Mitwirkung der Richterschaft vorgesehen.

Die Bestellung der PräsidentInnen der neuen Verwaltungsgerichte erfolgte somit auf Grundlage der geltenden Verfassungsrechtslage, welche allerdings nicht modernen europäischen Standards entspricht. So wird derzeit vom Europarat eine neue Empfehlung zur Rolle der Gerichtspräsidenten ausgearbeitet, in welcher eben diese Punkte ausdrücklich angesprochen werden. Empfohlen wird, dass die Ernennungen von GerichtspräsidentInnen nur aus dem Kreis der Richterschaft erfolgen und dieser dabei ein Mitspracherecht eingeräumt werden soll.

Zum Vorwurf, neu ernannte RichterInnen würden in Ministerbüros tätig sein

Im Beitrag vom 19.10.2016 werden zwei neu ernannte Richter namentlich erwähnt und behauptet, dass diese nicht am Gericht, sondern weiterhin in einem Ministerbüro arbeiten sollen. Eine solche Vorgehensweise wäre – im Hinblick auf mögliche Unvereinbarkeiten - selbstverständlich auch aus Sicht des Dachverbandes der österreichischen VerwaltungsrichterInnen sehr kritisch zu betrachten. Allerdings ist dazu festzustellen, dass weder die zuständigen richterlichen Gremien mit Anträgen auf "anderwärtige Verwendung" befasst wurden, noch sonst Fakten in dieser Hinsicht zu Tage getreten sind. RichterInnen auf Grund von unbestätigten "Insider-Meinungen" namentlich, öffentlich bloßzustellen, entspricht jedenfalls keiner objektiven Berichterstattung.

Dr. Markus Thoma (Verwaltungsgerichtshof)
Mag. Fuchs-Robetin (Bundesverwaltungsgericht)
Dr. Peter Unger (Bundesfinanzgericht)
Dr. Siegfried Königshofer (Verwaltungsgericht Wien)

Wien, am 4. November 2016